

## Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

### 2. Besondere Anforderungen nach Art. 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
2.1.	Handelt es sich ausschließlich um a) Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Ersteinstallation verbunden sind? b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze? und/oder c) eine Kombination aus Teilen der unter den Buchstaben a und b genannten Kosten, wobei jedoch der höhere der nach den Buchstaben a und b in Betracht kommenden Beträge nicht überschritten werden darf?  Es handelt sich um beihilfefähige Kosten <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.	Werden im Falle der Förderung immaterieller Vermögenswerte werden folgende Voraussetzungen erfüllt? a) Sie werden nur in der Betriebsstätte genutzt, die die Beihilfe erhält; b) sie sind abschreibungsfähig; c) sie werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben; d) sie werden mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.	Werden im Falle der Förderung immaterieller Vermögenswerte werden folgende Voraussetzungen erfüllt? a) sie werden innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen; b) in der betreffenden Betriebsstätte erfolgt ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate; c) die geschaffenen Arbeitsplätze bleiben mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4.	Kleine Unternehmen: Die Beihilfeintensität überschreitet nicht 20 % der beihilfefähigen Kosten. Mittlere Unternehmen: Die Beihilfeintensität überschreitet nicht 10 % der beihilfefähigen Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

<b>Ort</b>	<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)	<b>Unterschrift   Stempel</b>

#### <sup>1</sup> Hinweise zu beihilfefähigen Kosten:

- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder
- der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Eine Ersatzinvestition stellt somit keine Investition im Sinne der Buchstaben a) und b) dar. Voraussetzungen für die Förderung von Leasingkosten:

- Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens drei Jahre weiterlaufen.
- Leasingverträge für Anlagen oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfempfänger den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.